

Fischereipachtvertrag

(für fließende und stehende nicht geschlossene Gewässer)

zwischen

Verpächter

Name, Vorname	Anschrift	Tel.-Nr. (optional)

und

Pächter

Name des Pächters : Vor- und Zuname (bei Einzelpersonen) / Name des Vereins / der juristischen Person:		
vertreten durch (nur bei Vereinen / juristischen Personen):		
Name, Vorname ¹	Anschrift	Tel.-Nr. (optional)

§ 1 Gegenstand der Pacht

Das verpachtete Fischwasser führt die
Bezeichnung: _____

Dieses liegt in der (den) Gemeinde(n) _____

Flurstück-Nr. _____

Gemarkung(en) _____

Grenzen (mögl. auch Angabe von Flusskilometern):

Anfang: _____

Ende: _____

Länge (m): _____ Tiefe(m): _____ durchschn. Breite (m): _____ Fläche (ha): _____

§ 2 Pachtdauer

Die Pacht läuft vom _____ bis _____

(Fischereipachtverträge sind für mindestens 10 Jahre abzuschließen (Art. 22 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)).

§ 3 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt jährlich

EUR _____ in Worten _____

Er ist jeweils am _____ fällig, erstmals am _____

¹ Maximal 3 Personen als Pächter, vgl. Art. 22 Abs.1 Satz 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG).

und in folgender Weise zu zahlen

_____ (bar, in Raten, durch Überweisung usw.)

Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderung nur Forderungen aufrechnen

- a) die der Verpächter anerkannt hat,
- b) für die der Pächter mindestens vorläufig vollstreckbare Titel aufweisen kann.

§ 4 Abgaben

Die auf dem Fischereirecht ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sowie Beiträge zu Versicherungen trägt der Verpächter.

§ 5 Rechte Dritter

Der Verpächter leistet dafür Gewähr, dass andere als die nachgenannten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischerei des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht bestehen.

Es bestehen folgende Rechte: _____

Erfährt der Pächter nach Vertragsabschluss, dass er außer diesen noch andere die Fischerei störende Berechtigungen bestehen, so kann der Pächter entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder den Pachtvertrag fristlos kündigen.

Tritt ohne Verschulden des Pächters eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei ein, z.B. durch Naturereignisse, Abwässer, Fischkrankheiten, Regulierung und Räumung, so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtpreises verlangen. Legt der Pächter infolge einer erheblichen Beeinträchtigung keinen Wert auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses, so kann er dieses zum Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 6 Allgemeine Pflichten

Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischwasser pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu überwachen.

§ 7 Besatz

Besatzmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument der fischereilichen Bewirtschaftung und diese ist per Pachtvertrag im vollen Umfang auf den Pächter übergegangen. Somit obliegt es dem Pächter, den ordnungsgemäßen Fischbesatz, der sich während der Pachtzeit durchaus ändern kann, festzulegen. Bei Fragen bezüglich des Besatzes ist die Fachberatung für Fischerei der Bezirke einzubeziehen.

§ 8 Ausübung der Fischerei und Erlaubnisscheine

Der Pächter ist befugt, die Fischerei in dem oben bezeichneten Fischwasser nach ihrem ganzen Umfang auszuüben. Der Verpächter verzichtet für die Dauer des Pachtvertrages auf jegliche Fischereiausübung in dem verpachteten Gewässer und auf die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen hierfür. Der Pächter hat zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nach Art. 26 BayFiG einzuholen. Der Verpächter erteilt hiermit seine Bewilligung zur Ausstellung der durch die Verwaltungsbehörde genehmigten Zahl.

Nur für juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine): Die nachfolgend genannten (max. drei) Personen sind Vertreter des Vereins gemäß Art. 22 BayFiG. Sie sind berechtigt, die Fischerei aufgrund des Pachtvertrags nach dem gesamten Umfang auch ohne Erlaubnisschein auszuüben (z.B. 1. Vors., 2. Vors., Gewässerwart):

Funktion	Aktuell ausgeübt von:

§ 9 Unterpacht

Der Pächter ist nur mit schriftlicher vorheriger Einwilligung des Verpächters befugt, das Fischwasser in Unterpacht² weiter zu vergeben. Der zur Unterpacht Zugelassene hat das Pachtverhältnis in seinem ganzen Umfang und für die volle Pachtdauer zu übernehmen. Der Pächter haftet dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch vom Unterpächter eingehalten werden. Der Vertrag, durch welchen weitere Teilnehmer eintreten, bedarf der Schriftform.

§ 10 Fischwasserzusammenlegung

Wird das verpachtete Fischereirecht nach Art. 13 BayFiG in einen gemeinschaftlichen Fischereibetrieb einbezogen oder wird die Ausübung der Fischerei in dem verpachteten Fischereirecht nach Art. 14 BayFiG dem Inhaber eines angrenzenden, selbständigen Fischereibetriebes übertragen, so erlischt das Pachtverhältnis.

In diesem Falle kann der Pächter einen Entschädigungsanspruch wegen Erlöschens des Pachtverhältnisses nicht stellen. Er kann aber eine billige Entschädigung für den von ihm während der letzten beiden Jahre nachweislich geleisteten Jungfischeinsatz von dem Verpächter verlangen. Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall der Unterverpachtung.

§ 11 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Bei einer Mehrheit von Pächtern oder Vertretern von Vereinen ist der Tod oder das sonstige Ausscheiden eines von ihnen ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis der übrigen zum Verpächter. Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Pächters berechtigt. Falls der verstorbene Pächter ohne Erben ist oder keiner seiner Erben in das Pachtverhältnis eintreten will, so haben die übrigen Pächter das Recht, an dessen Stelle einen Ersatzmann aufzunehmen. Das gleiche gilt für das sonstige Ausscheiden eines Pächters.

§ 12 Vorzeitige Kündigung

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen,

- a) wenn der Pächter die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überlässt,
- b) wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen, oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt;
- c) wenn der Pächter seiner Einsatzverpflichtung (vgl. § 7) trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt;
- d) wenn dem Pächter der amtliche Fischerschein verweigert oder entzogen wird. Sind mehrere Pächter vorhanden, so wird dadurch, dass einem von ihnen der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird, das Pachtverhältnis mit den übrigen nicht berührt. Diese treten an die Stelle des ausgeschiedenen Mitpächters;
- e) wenn der Pächter trotz schriftlicher nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des

² Die Unterpacht kann nur an max. drei Personen vergeben werden.

Pachtpreises oder einer Rate ganz oder teilweise länger als 1 Monat im Rückstand bleibt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn vor ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

§ 13 Verjährung bei Pachtende

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Pflege des Fischwassers und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten.

Der Verjährung dieser Ansprüche beginnt beim Verpächter mit dem Zeitpunkt, zu dem er das Pachtobjekt zurückerhält, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 14 Weitere Vereinbarungen

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 15 Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das

Amtsgericht _____

als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.

§ 16 Ausfertigung des Pachtvertrages

Von dem Vertrag erhalten der Verpächter und der Pächter je eine Abschrift.

Ort, Datum

Der / Die Verpächter

Der / Die Pächter

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Der Verwaltungsbehörde ist der Pachtvertrag zur Prüfung vorzulegen.